



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Martin Habersaat (SPD)

und

Antwort

**der Landesregierung – Minister für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie
und Tourismus (MWVATT)**

L200 - Ortsdurchfahrt Breitenfelde

Vorbemerkung des Fragestellers:

Seit der Kleinen Anfrage 19/3038 der Abgeordneten Vogel und Bockey hat sich ein weiterer LKW-Unfall in der Ortsdurchfahrt Breitenfelde ereignet. Im November 2022 bog ein 40-Tonner von der Bundesstraße in die Dorfstraße ab. Dabei verrutschte ein Bigbag und der LKW verlor mutmaßlich Zinkoxid¹.

1. Ist der Landesregierung bekannt, ob vor dem Hintergrund des neuerlichen Zwischenfalls eine neue Beurteilung der Verkehrsgefährdung auf der L200 durch die enge und kurvenreiche Ortsdurchfahrt Breitenfelde vorliegt?

Antwort:

Eine Beurteilung der Verkehrssituation erfolgt durch den Kreis Herzogtum Lauenburg als zuständiger Straßenverkehrsbehörde (SVB) fortlaufend. Auch nach dem Vorfall im November 2022 kam die SVB in Abstimmung mit der Polizeidirektion Ratzeburg zu der Einschätzung, dass keine besondere Gefahrenlage gegeben ist. Ein Lkw hatte beim Abbiegen von der B 207 in die Dorfstraße Ladung (Zinkoxid), die nicht verkehrssicher verstaut worden war, durch Verrutschen eines Bigbags verloren. Dies hatte einen Gefahrguteinsatz zur Folge. Es ist absolut verständlich, dass dieser Vorfall vor Ort mit großer Sorge

¹ https://www.shz.de/lokales/herzogtum-lauenburg_/artikel/lkw-verliert-gefahr-gut-einsatz-der-feuerwehr-in-breitenfelde-43606022

betrachtet wird. Allerdings ist diese verkehrsgefährdende Situation zufällig an dieser Stelle passiert und war nicht in den konkreten örtlichen Begebenheiten begründet. Eine nicht ordnungsgemäß gesicherte Ladung könnte an jeder beliebigen Stelle zu einer Verkehrsgefährdung führen.

2. Ein LKW-Durchfahrtsverbot ist entweder beim Nachweis einer besonderen örtlichen Gefahrenlage oder zur Abmilderung von erheblichen Auswirkungen veränderter Verkehrsverhältnisse, die durch die Erhebung der Maut nach dem Bundesfernstraßenmautgesetz hervorgerufen worden sind, möglich. Ist so eine Abmilderung von Maut-Folgen aus Sicht der Landesregierung hier möglich?

Antwort:

Es liegen keine belastbaren Anhaltspunkte vor, dass die L 200 im Bereich der Ortsdurchfahrt Breitenfelde von Mautausweichverkehr betroffen ist. Die Lkw-Maut auf Bundesautobahnen wurde im Jahr 2005 eingeführt. Der Anstieg des Lkw-Aufkommens bewegte sich auf der L 200 im Bereich der Ortsdurchfahrt Breitenfelde zwischen den Jahren 2000 und 2011 ebenso wie der Anstieg des Gesamtkraftfahrzeugaufkommens im üblichen Rahmen. Erst für das Jahr 2013 ist ein überproportionaler Anstieg des Lkw-Aufkommens zu verzeichnen. Dieser Anstieg erklärt sich nach Feststellungen des Straßenbaulastträgers durch zu diesem Zeitpunkt vermehrte Kiestransporte infolge von Baustellen (z. B. B 207) und durch die Erschließung neuer Kiesvorkommen an der L 200 zwischen Breitenfelde und Woltersdorf.

Seit dem Jahr 2018 sind auch Bundesstraßen bemaute. Die 2020 und 2021 für die L 200 zwischen Breitenfelde und Woltersdorf durchgeführten Verkehrszählungen zeigen, dass das Lkw-Aufkommen ebenso wie der Anteil der Lkw am Gesamtverkehrsaufkommen im Vergleich zu 2013 wieder gesunken ist, obwohl der Kiesabbau an der L 200 weiterhin erfolgt (2013: 747 Lkw/24h bzw. 12,08 %; 2021: 582 Lkw/24h bzw. 9,80 %).

3. Welche Möglichkeiten sieht die Landesregierung für eine Sperrung der L200 - Ortsdurchfahrt Breitenfelde für LKW?

Antwort:

Rechtsgrundlage für die Anordnung eines Durchfahrtsverbotes für Lkw ist § 45 der Straßenverkehrsordnung (StVO). Demnach können die SVB die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken aus Gründen der Sicherheit und Ordnung des Verkehrs sowie aus weiteren ausdrücklich in § 45 genannten Gründen beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Für die Anordnung müssen auch die weiteren Voraussetzungen nach § 45 Abs. 9 StVO erfüllt sein. So sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen grundsätzlich nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in § 45 StVO genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Anordnung eines Lkw-Durchfahrtsverbotes oder anderer verkehrsrechtlicher Maßnahmen liegt beim Kreis Herzogtum Lauenburg als zuständiger SVB. Der Landesbetrieb für Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein (LBV.SH) und das MWVATT üben die Fachaufsicht über die örtlichen SVB aus. Die zuständige SVB hat für die L 200 in der Ortsdurchfahrt Breitenfelde keine besondere Gefahrenlage feststellen können. Gegenwärtig liegen keine Erkenntnisse vor, die Anlass dazu bieten, die Recht- und Zweckmäßigkeit der von der SVB des Kreises Herzogtum-Lauenburg getroffenen Entscheidungen in Zweifel zu ziehen

4. Welche weiteren Möglichkeiten sieht die Landesregierung, um den LKW-Durchgangsverkehr zu reduzieren?

Antwort:

Bei der L 200 handelt es sich um eine Landesstraße. Landesstraßen sind nach dem Straßen- und Wegegesetz SH zur Aufnahme des weiträumigen Verkehrs widmungsgemäß vorgesehen. Dies schließt auch den Lkw-Verkehr grundsätzlich mit ein. Solange durch die zuständige SVB keine besondere Gefahrenlage festgestellt wird, besteht keine Notwendigkeit für Maßnahmen zur Reduzierung des Lkw-Durchgangsverkehrs. Solche Maßnahmen könnten ggf. zudem zu unerwünschten Verkehrsverlagerungen auf das nachgeordnete Straßennetz führen.

5. Haben seit des neuerlichen Zwischenfalls Gespräche zwischen der Landesregierung und der zuständigen Straßenverkehrsbehörde stattgefunden hinsichtlich der Frage, wie die örtliche Gefahrenlage verringert werden kann? Wenn ja, wann und mit welchem Ergebnis?

Antwort:

Nein. Die Beurteilung der Verkehrssituation auf der L 200 in Breitenfelde obliegt dem Kreis Herzogtum Lauenburg als zuständiger SVB. Es liegen keine Erkenntnisse vor, die ein fachaufsichtsrechtliches Eingreifen von LBV.SH und MWVATT erforderlich machen.

6. Welche Sanierungsmaßnahmen für die L200 - Ortsdurchfahrt Breitenfelde sind für welchen Zeitpunkt geplant?

Antwort:

Die L 200 in der Ortsdurchfahrt Breitenfelde ist aktuell zur Aufnahme in das Erhaltungsprogramm Landesstraßen für das Jahr 2027 vorgesehen.